

# Informationen zum Bereich der Betriebskostenförderung nach dem KiBiz

**Fachinformationstage  
25. und 26. Januar 2021**

Sonja Hennings  
LVR-Fachbereich Kinder und Familie

## Themen:

- **Aktuelle Informationen / KiBiz.web**
  - KGJ 2020/2021
  - KGJ 2021/2022
- **Alltagshelfer\*innen in Kitas im KGJ 2020/2021**
- **Elternbeitragsersatzung in 2020**

## KGJ 2020/2021

### Meldungen zum 01.02.2021:

- Nachmeldung Kinder mit Behinderung
- Neu: Nachmeldung der Mittel nach § 46 KiBiz (Qualifizierung)
  - Berufspraktikant\*innen
  - Personen in praxisintegrierter Ausbildung
  - Kindertagespflegepersonen
- Meldung nicht weiterbewilligter Mittel nach § 4 Abs. 7 DVO KiBiz
  - Neu: Berücksichtigung des Abzugsbetrages für kommunale Einrichtungen
  - Neu: Berücksichtigung der neuen Fördertatbestände (§ § 46, 47, 48)
  - Neu: Alle Fördertatbestände werden über KiBiz.web gemeldet



## **Hinweise zur Nachmeldung von Berufspraktikant\*innen und Personen in praxisintegrierter Ausbildung**

- Es handelt sich um eine Jahrespauschale, so dass die Pauschale auch gewährt wird, wenn der Platz nicht ganzjährig belegt wird
- Die Mittel können sowohl für die Vergütung der BP/PiA verwendet werden, als auch für die Praxisanleitung
- Sollten die Mittel nicht vollständig verbraucht werden, sind die nicht verbrauchten Mittel im Rahmen des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen
- In den Fällen, in denen eine Kraft für eine TE gemeldet wurde, in der sie nicht angefangen hat, sind die Mittel über die Meldung nach § 4 Abs. 7 DVO KiBiz zurück zu geben



## **Hinweise zur Nachmeldung von Berufspraktikant\*innen und Personen in praxisintegrierter Ausbildung**

- In den Fällen, in denen ein Platz für eine Einrichtung gemeldet wurde, und die Kraft dort zwar begonnen, aber dann die TE verlassen hat, ist eine Meldung nach § 4 Abs. 7 DVO nicht erforderlich (Jahrespauschale)
- Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine Kraft die Einrichtung gewechselt hat
- Im Fall der Wiederholung eines Ausbildungsjahres kann der Zuschuss nach § 46 Abs. 2 und 3 KiBiz erneut beantragt geleistet werden
- Bei einem Anerkennungsjahr in Teilzeit, und somit über zwei Jahre, kann der Zuschuss nach § 46 Absatz 3 KiBiz nur einmal beantragt werden (jährlicher Zuschuss, bemessen an einer Durchführung des Anerkennungsjahres in Vollzeit)



## Hinweise zur Nachmeldung von Kindertagespflegepersonen

- Der Zuschuss wird lediglich für „komplette“ QHB-Maßnahmen über 300 Stunden gewährt, die seit dem 01.08.2020 begonnen wurden
- Der Zuschuss wird pro Kindertagespflegeperson nur einmal gewährt, und zwar für jede absolvierte, d.h. abgeschlossene, Qualifikation
- Erstreckt sich die QHB-Qualifizierung über zwei Kindergartenjahre, wird der Zuschuss nur einmal und zwar im zweiten Kindergartenjahr gewährt.  
Wenn der Zuschuss bereits für das Kindergartenjahr, in dem die Qualifizierung begonnen wurde, beantragt und bewilligt wurde, ist er zurückzuzahlen (Meldung nach § 4 Abs. 7 DVO KiBiz), kann jedoch im (folgenden) Jahr (15.03.), in dem die Qualifizierung abgeschlossen wird, erneut beantragt werden



## Hinweise zur Nachmeldung von Kindertagespflegepersonen

- Bei einem Abbruch der Qualifizierung durch die angehende Kindertagespflegeperson ist die Qualifikation nicht absolviert und der Zuschuss kann nicht gewährt werden und ist zurückzuzahlen
- Wird die Abschlussprüfung angetreten, aber nicht bestanden, wird der Zuschuss hingegen gewährt
- Es ist für die Zuschussgewährung nicht erforderlich, dass die Kindertagespflegeperson im Anschluss auch tatsächlich als Kindertagespflegeperson arbeitet



## KGJ 2020/2021

### Meldungen zum 01.02.2021

- Module stehen derzeit noch nicht zur Verfügung, daher wird es für diesen Meldetermin in Abstimmung mit dem MKFFI NRW eine neue Regelung geben
- Es bestehen Überlegungen, mehrere Termine vorzusehen, z. B. zunächst Meldetermin für Nachmeldungen für Kinder mit Behinderung und Nachmeldungen für Mittel nach § 46 KiBiz und ein etwas späterer Termin für die Meldung nach § 4 Abs. 7 DVO KiBiz
- Informationen erfolgen kurzfristig über Rundschreiben





## KGJ 2021/2022

### Eröffnung KGJ 2021/2022

- Über die Bereitstellung des Moduls wird kurzfristig informiert
- Strukturdatenänderungen und Zuschussantrag können dann eingegeben werden
- Erhöhte Pauschalen gemäß Rundschreiben Nr. 42/2-2021 vom 06.01.2021 sind berücksichtigt
- Bei plusKITAs sind die Einrichtungsstammdaten zu bestätigen (wie auch bisher):
  - Der für das KGJ 2020/2021 erfasste Zuschuss wird entsprechend der Fortschreibungsrate bereits systemseitig erhöht angezeigt



## Alltagshelfer\*innen in Kitas

- Billigkeitsleistung nach § 53 LHO zur Minderung der wirtschaftlichen und personellen Belastungen durch COVID-19
- Bezuschusst werden
  - zusätzliche Hilfskräfte im nichtpädagogischen Bereich zur Unterstützung der pädagogischen Kräfte
  - Ausgaben für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für das vorgenannte Personal
  - Ausgaben für Arbeitsschutz- und Hygieneausstattung in Kindertageseinrichtungen
- Keine Förderung von pädagogischen Kräften
- Keine Anrechnung des eingesetzten Personals auf die Gesamtpersonalkraftstunden



## Alltagshelfer\*innen in Kitas

### Förderung in 2020 für den Zeitraum August – Dezember

Gefördert wurden im Bereich des LJA Rheinland über 4.600 Einrichtungen:

In 2020 bewilligte Mittel	39.307.890,65 €
davon Personalausgaben	35.916.525,09 €
davon Personalausgaben für zusätzliche Kräfte	26.190.400,43 €
davon Personalausgaben für Aufstockung von Stunden bei vorhandenem Personal	9.726.124,66 €
davon Ausgaben für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen und/oder Arbeitsschutz- und Hygieneausrüstung	3.391.365,56 €



## Alltagshelfer\*innen in Kitas

### In 2020 nicht verbrauchte Mittel

- sind von den Jugendämtern bis zum 31.03.2021 zurück-zuzahlen  
(Termin für Träger: siehe Bescheid des Jugendamtes)
- Bitte an Jugendämter:  
Information über Zahlung per E-Mail oder Brief und  
Angabe, für welche Einrichtung welcher Betrag an LJA  
zurück gezahlt wird

### Verwendungsnachweis für 2020

- ist von den Jugendämtern bis zum 30.06.2021 vorzulegen  
(Termin für Träger: siehe Bescheid des Jugendamtes)
- LJA prüft und fordert ggf. noch nicht zurückgezahlte Mittel  
zurück und prüft Zinsen



## Alltagshelfer\*innen in Kitas

### Förderprogramm wird in 2021 fortgesetzt:

- Voraussetzungen und Verfahren wie bei Förderung in 2020
- Für den Förderzeitraum Januar – Juli 2021 können max. 14.700,00 EUR pro Einrichtung bewilligt werden, davon bis zu 10 Prozent für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie für Arbeitsschutz- und Hygieneausstattung
- Anträge der Jugendämter können zum 05.02. und 31.03. 2021 eingereicht werden (keine Ausschlussfristen)
- Nicht in 2021 verbrauchte Mittel sind bis zum 31.10.2021 von den JÄ zurückzuzahlen  
(Termin für Träger: siehe Bescheid des Jugendamtes)
- Ein Verwendungsnachweis ist von den Jugendämtern bis zum 31.12.2021 vorzulegen  
(Termin für Träger: siehe Bescheid des Jugendamtes)



## Elternbeitragsersetzung

- **Anteilige Erstattung des Einnahmeausfalls von Elternbeiträgen zur öffentlich finanzierten Kindertagesbetreuung im Zuge von COVID-19 im Wege der Billigkeitsleistung nach § 53 LHO**
- Das LJA Rheinland hat den Kommunen in 2020 für die Monate April – Juli Landesmittel in Höhe von ca. 50 Mio. EUR gezahlt
- Erlass der Elternbeiträge auch für Januar 2021 vorgesehen
- Es wird davon ausgegangen, dass das Verfahren analog dem für 2020 erfolgt

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**